

06.03.2016

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ 1.Edelburg-Hexa Gärtringen e.V. „ und hat seinen Sitz in 71116 Gärtringen
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung des Traditionellen Brauchtums, insbesondere der Förderung von Fasnetsbräuchen.
2. Der Verein ist Parteipolitisch neutral .
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt einer Maskenträger-/ Guggenmusik – Gruppe und die Durchführung / Teilname von/an Fasnetsveranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eventuell anfallende finanzielle Überschüsse verbleiben im Vereinsvermögen, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mittel des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden,
4. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu.

### §4 Vergütung

1. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist für Einzelpersonen und Familien offen und wird schriftlich durch die Beitrittserklärung erworben.
2. Sie beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Beitrittserklärung von der Vorstandsschaft genehmigt wird und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
3. Es gibt nur aktive und passive , wobei jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht hat.
4. Die Vorstandsschaft kann die Beitrittserklärung ohne Angaben von Gründen ablehnen oder befristet annehmen (Probezeit). Befristet aufgenommene Personen dürfen während der Probezeit keine Holzmaske tragen.
5. Mitgliedschaft von Minderjährigen
  - a) Antragsteller, die noch nicht volljährig sind und das 16.Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können nur beitreten, wenn mindestens ein Elternteil als aktives Mitglied beiträgt .
  - b) Mitglieder oder Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, jedoch aber das 16.Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.Bei Abendveranstaltungen des Vereins muss vom Erziehungsberechtigten die Aufsicht an eine aktive Hexe übertragen werden, wenn der Erziehungsberechtigte nicht selbst daran teil nimmt.
6. Gehört ein Antragsteller bereits einem anderen Fasnetsverein oder Narrenzunft an, ist die Mitgliedschaft nur noch als passives Mitglied möglich.
7. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmungen an.

### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum Ablauf des Kalenderjahres durch ein Einschreiben,erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) Schuldhaft das Ansehen und das Interesse des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten Wiederholt verletzt hat.
  - b) Mehr als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist .

#### §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist zudem im Voraus angekündigten Termin zu entrichten.
3. Den Internen Richtlinien vom Verein ist Folge zu leisten . Diese beinhalten alle Verhaltens.-und Ordnungsregeln. Bei zuwiderhandeln, greift der Strafkatalog.

#### § 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Vorstandschaft
  - Die Hauptversammlung

#### § 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, auf Beschluss der Vorstandschaft, nach eigenem Ermessen oder aus Verlangen eines Drittels der Mitglieder, einzuberufen. Die öffentliche Bekanntgabe ist min 10 Tage öffentlich zu machen ,via Online Plattformen, Amtsblatt o.ä. Für Ortsfremde Mitglieder kann die Einladung auf dem Versandweg oder email zugeschickt werden . Die Bekanntgabe muss alle Punkte der Tagesordnung beinhalten.
2. Anträge an der Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden oder den Schriftführer zu richten. Für Anträge aus der Vorstandschaft ist keine Frist gegeben.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl des Wahlleiters und zwei Wahlhelfer
  - b) Wahl des Kassenprüfers
  - c) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten
  - d) Entlastung der Vorstandschaft
  - e) Anschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse in Einspruch fällen.
  - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
  - g) Auflösung des Vereins.
4. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr beendet haben stimmberechtigt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

#### §10 Die Vorstandschaft

1. Zum Vorstand können sich nur Vereinsmitglieder zur Wahl aufstellen lassen, die mindestens 3 Jahre in einem aktiven oder passivem Mitgliedsverhältnis zum Verein stehen und das 18te Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) ein Beisitzer der aktiven Mitglieder
3. Die Vorstandschaft wird wie folgt gewählt:
  - a) der Vorstand im ersten Jahr auf 3 danach auf 2 Jahre

- b) der stellvertretende Vorstand auf 2 Jahre
  - c) Schriftführer auf 2 Jahre
  - d) der Kassierer im ersten Jahr auf 3 danach auf 2 Jahre
  - e) Beisitzer aktiv auf 2 Jahre
4. Das Belegen zweier Ämter in der Vorstandschaft von einem Mitglied ist nicht möglich.
5. Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer

#### §11 Wahlen / Besondere Bestimmungen

1. In der Hauptversammlung haben alle ( nur §32 BGB ) anwesende Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, eine Stimme. Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
2. Es entscheidet die einfache Stimmmehrheit.
3. Die Wahlen können in Geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.
4. Die Kassenprüfer werden zur Prüfung der Finanzen des Vereins und der Rechnungsprüfung durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Vorstandsmitglied sein. Eine entsprechende Qualifikation für die Bearbeitung der Aufgaben ist Voraussetzung. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung, die Kasse und Rechnungen zu prüfen. Sie haben der Hauptversammlung vor der Entlastung der Vorstandschaft Bericht zu erstatten.
5. Scheiden Mitglieder der Vorstandschaft vorzeitig aus, muss der Vorstand ersatzweise bis zur nächsten fälligen Neuwahl Mitglieder in den Vorstand aufnehmen um die Funktionsfähigkeit der Vorstandschaft zu gewähren. Dies geschieht nach dem Nachrückverfahren. Scheiden während der Amtszeit mehr als 1/3 der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt Neuwahlen durchzuführen.

#### §12 Urheberrechte der Masken, Kostüme und Wappen

1. Die vom Verein entworfenen Masken, Kostüme, Häs und Wappen dürfen nicht ohne Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandschaft nachgemacht, vervielfältigt oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere auch für Vereinskleidung wie T-Shirt, Pullis oder Jacken.
2. Eine Veräußerung an Dritte sowie eine Weiterbenutzung von Häs, Maske und Zunftkleidung bei einem Austritt bzw. Ausschluss aus der Zunft ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldstrafe in Höhe von € 1000,00 erhoben. Bei Austritt bzw. Rückgabe von Häs und Maske bekommt das ehemalige Mitglied des festgesetzten Schätzwert erst, wenn ein Nachfolger für Häs und Maske vorhanden sind.

#### §13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung aussprechen. Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. §41 BGB .

#### §14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wurde beschlossen am 06.03.2016 und behält ihre Gültigkeit.